

müse und Speisekartoffeln zu vergüten. Die Transportkostenvergütung erfolgt:

- a) für die unmittelbar nach der Ernte von den VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln aufgekauften Erzeugnisse einheitlich für die 1. und 2. Teilstrecke auf der Grundlage der effektiv gekauften Erzeugnisse (je Tonne Anrechnungsgewicht auf- bzw. abgerundet),
- b) für die Erzeugnisse, die vor dem Kauf durch die VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln von den Landwirtschaftsbetrieben eingelagert werden, auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für die 1. und 2. Teilstrecke.

— Die Transportkosten für die **1. Teilstrecke** (durchschnittliche Schlagentfernung der Anbauflächen bis zu zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen [Beladeort]) sind auf der Basis der effektiv gekauften Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Lagerverluste (je Tonne errechneter Handelswarenanteil der Lagerbestände auf- bzw. abgerundet) zu vergüten. Der eingelagerte Handelswarenanteil wird mit den Umrechnungsfaktoren entsprechend der Anlage 2 ermittelt. Erfolgt die Lagerung in Mieten, die nicht an ALV-Anlagen angeschlossen sind, werden die Strecken — durchschnittliche Schlagentfernung der Anbauflächen bis zum Mietenplatz — und — Mietenplatz bis zu zentralen Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen (Beladeort) — nach der in diesem Abschnitt genannten Verfahrensweise als 1. Teilstrecke vergütet.

— Die Transportkosten für die **2. Teilstrecke** (zentrale Aufbereitungsanlagen bzw. Vermarktungsstationen [Beladeort] zur vereinbarten Abnahmestelle) werden auf der Grundlage der effektiv gekauften Erzeugnisse (je Tonne Anrechnungsgewicht, auf- bzw. abgerundet) gezahlt.

Diese Verfahrensweise gilt auch für die Vergütung der Transportkosten der 1. Teilstrecke bei Lieferungen von Vermarktungsstationen der Landwirtschaftsbetriebe an die Verarbeitungsindustrie gemäß § 4 Abs. 1. Bei diesen Lieferungen erfolgt die Vergütung der 1. Teilstrecke aus Stützungsmiteln. Die Transportkosten für die 2. Teilstrecke sind den Landwirtschaftsbetrieben auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen aus den Betriebskosten der Verarbeitungsindustrie zu erstatten.“

(2) Der § 5 wird durch folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Wird in den VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln das EDV-Projekt „Wareneingang in den VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln“ angewandt, entfällt in den betreffenden VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln die im § 5 Absätze 1 und 3 festgelegte Rundung des Anrechnungsgewichtes in volle Tonne. Bei der Anwendung des EDV-Projektes Wareneingang wird die effektive Menge abgerechnet.“

§3

Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchführung von Transportleistungen mit Transportmitteln der VEB Großhandel Obst, Gemüse und

Speisekartoffeln sind die Transportkosten nach der Preisgruppe III, Teil D des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) zur Anordnung Nr. Pr. 370 bzw. für die in der Anlage 1 genannten Obst- und Gemüsearten nach der Preisgruppe IV zu errechnen und zur Finanzierung aus dem dafür vorgesehenen Fonds zu beantragen.“

§4

Die Bezeichnung Handelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist durch VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu ersetzen.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1982

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**
Lietz

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V.: Dr. Danz
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gemüse- und Obstarten, die zur Berechnung der Transportkosten in die Preisgruppe IV, Teil D des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen einzustufen sind:

1. Frischgemüse

- Rosenkohl
- **Radies**
- Rettich mit Laub
- Schnittlauch¹
- Kopfsalat
- Feldsalat
- Spinat
- Grünkohl
- Brokkoli
- Winterendivien
- Schnittpetersilie¹
- Schnittsellerie¹
- Brunnenkresse
- Gartenkresse¹
- Gemüsebohnen
- Zuchtspeisepilze
- Tomate Frischmarkt
in Spankörben

2. Frischobst

- Aprikosen
- Pfirsiche
- Erdbeeren
- Himbeeren
- Brombeeren

¹ Sofern bei räumlicher Ausnutzung des Kraftfahrzeuges die wirkliche Masse der Ladung bei der An- und Abfuhr weniger als 30 % der Nutzmasse des Kraftfahrzeuges beträgt, sind die Entgelte der Preisgruppe IV mit einem Zuschlag von 100 % zu berechnen. (GKT zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

’ Faktoren zur Ermittlung des Handelswarenanteils der eingelagerten Bestände

	Umrechnungsfaktoren für die Lagerdauer bis zum							
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat	7. Monat	8. Monat
Wurzelgemüse								
Kühlagerung	0,0152	0,0309	0,0526	0,0638	0,0811	0,0989	0,1494	0,2195
Normallagerung ¹	0,0258	0,0471	0,0695	0,1111	0,1494	0,1905	0,2821	0,3836
Einfache Lagerung in festen Räumen ¹	0,0417	0,0038	0,0870	0,1364	0,1905	0,2500	0,3836	0,6667
Einfache Lagerung in Mieten	0,0417	0,0526	0,0638	0,0870	0,1364	0,1905	0,3333	-